

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.01.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-226/24

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-1584**

**Antragsteller:**

**Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH**

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

**Geltungsdauer**

vom: **3. Februar 2025**

bis: **3. Februar 2030**

**Zulassungsgegenstand:**

**Ablationsbeschichtung**

**"Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und**

**"Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die Ablationsbaustoffe<sup>1</sup> "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" zur Herstellung von zwei alternativen, brandschutztechnisch gleichwertigen Ablationsbeschichtungen. "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" ist im Anlieferungszustand ein flüssiger, streich- und spritzbarer Baustoff, "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" ein pastöser, kittartiger, spachtelbarer Baustoff.

(2) "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" sind Baustoffe zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen für den baulichen Brandschutz, die im Brandfall den Wärmedurchtritt behindern. Dabei expandieren sie nur unwesentlich und verbrauchen bei Temperatureinwirkung durch chemische oder/und physikalische Vorgänge Energie und/oder setzen Materie frei.

(3) Die aus den Baustoffen "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" hergestellten Ablationsbeschichtungen sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>.

(4) Die Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" bestehen im Wesentlichen aus chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemitteln, die nach der Verarbeitung aushärten und eine brandschutztechnisch wirksame Ablationsbeschichtung bilden.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Die Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als ein reaktives Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung von Ablationsbeschichtungen aus "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" auf oder zwischen Bauteilen bzw. Fertigelementen oder Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Ablationsbeschichtungen aus "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z.B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel und UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

<sup>1</sup> Im Nachfolgenden kurz als "Baustoffe" bezeichnet.

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

(1) Die Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" bzw. die daraus hergestellten Ablationsbeschichtungen müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben<sup>3</sup> entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin vorgenommen werden.

#### 2.1.2 Zusammensetzung

Die Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" bestehen im Wesentlichen aus chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemitteln.

#### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Die Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" bzw. die daraus hergestellten Ablationsbeschichtungen halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>4</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

##### "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung"

– Dichte (Lieferzustand):	1460 kg/m <sup>3</sup> ± 70 kg/m <sup>3</sup>
– Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen <sup>5</sup> :	72,0 % bis 82,0 %
– Masseverlust durch Erhitzen <sup>6</sup> :	44,0 % bis 54,0 %
– Kritischer Sauerstoffindex (LOI) <sup>7</sup> :	
Variante 1	23,7 % ± 26,1 %
Variante 2	25,1 % bis 28,1 %
– Flexibilität <sup>7</sup> :	keine Rissbildung bei ≥ 2 mm Dorndurchmesser

##### "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar"

– Dichte (Lieferzustand):	1470 kg/m <sup>3</sup> ± 70 kg/m <sup>3</sup>
– Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen <sup>5</sup> :	75,0 % bis 85,0 %
– Masseverlust durch Erhitzen <sup>6</sup> :	45,0 % bis 55,0 %
– Kritischer Sauerstoffindex (LOI) <sup>7</sup> :	
Variante 1	23,5 % bis 26,5 %
Variante 2	24,7 % bis 27,7 %
– Flexibilität <sup>7</sup> :	keine Rissbildung bei ≥ 2 mm Dorndurchmesser

(2) Die aus den Baustoffen "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" hergestellten Ablationsbeschichtungen erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Rezepturhinterlegung vom 26.11.2024 für "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" bzw. vom 03.12.2024 für "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar".

<sup>4</sup> Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte zu Herstellung von Ablationsbeschichtungen, 2013.

<sup>5</sup> geprüft bei 105 °C über 3 h.

<sup>6</sup> geprüft bei 600 °C über 30 Minuten.

<sup>7</sup> geprüft an ca. 1 mm dicken Proben, Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim DIBt hinterlegt.

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>4</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der aus "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" hergestellten Ablationsbeschichtungen werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere die Anwendung betreffend, vertraut machen und die Verpackungen mit dem Aufdruck des unverschlüsselten Verfallsdatums versehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackungen der Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Verpackungseinheit der Baustoffe muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" oder "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen,
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
  - Name des Herstellers,
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1584,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe "normalentflammbar".

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk<sup>8</sup> mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Baustoffverpackungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>8</sup> Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk<sup>8</sup> ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile: Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren.
- Nachweise und Prüfungen, die an den Baustoffen durchzuführen sind:
  - Prüfung der Dichte mindestens einmal pro Charge
  - Prüfung der Viskosität einmal pro Charge
  - Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen mindestens einmal pro Charge;
  - Masseverlust durch Erhitzen mindestens einmal pro Charge;
  - Prüfung der Flexibilität/Dornbiegeversuch an der fertigen Ablationsbeschichtung mindestens einmal pro Charge.

(3) Der Hersteller kann sich hierzu eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtungen von der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 2.3.3) festgestellt worden ist.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Baustoffes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Baustoffes, der Ausgangsmaterials, der Bestandteile bzw. der fertigen Beschichtung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustoffe "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" und "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk<sup>8</sup> ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für die in Absatz (3) aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens zweimal jährlich zu entnehmen. In diesen Proben ist die Einhaltung der für die Baustoffe und die fertige Beschichtung in Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen stichprobenweise nachzuprüfen. An den Baustoffen sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise und Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Dichte,
- Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen,
- Masseverlust durch Erhitzen,
- Prüfung der Flexibilität der Ablationsbeschichtungen,
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI) der Ablationsbeschichtung.

(4) Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind in die Überwachung mit einzubeziehen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Haberstroh